



**Krankenversicherung - elektronische Gesundheitskarte - Telematikinfrastruktur - Vereinbarkeit mit Europa- und Verfassungsrecht - Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung <EU> 2016/679) - Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit - Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht - Überwachung durch die Aufsichtsbehörden - gerichtliche Überprüfbarkeit - Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

**1. Die gesetzlichen Regelungen zur elektronischen Gesundheitskarte stehen in Einklang mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung <EU> 2016/679), ungeachtet der Frage, ob sie im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung unmittelbar Anwendung findet, und verletzen die Versicherten weder in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung noch in ihren Grundrechten nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.**

**2. Der Gesetzgeber hat mit den durch das Patientendaten-Schutz-Gesetz neu gefassten Regelungen des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) - zur elektronischen Gesundheitskarte und zur Telematikinfrastruktur ausreichende Vorkehrungen zur Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit getroffen und ist dabei auch seiner Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht nachgekommen.**

**3. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Gesundheitskarte und der Telematikinfrastruktur ist durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zu überwachen und können die Versicherten im Rahmen der speziellen datenschutzrechtlichen Rechtsbehelfe gerichtlich überprüfen lassen, ohne dass hierdurch die gesetzliche Obliegenheit zur Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte und deren Verfassungsmäßigkeit tangiert werden.**

Um Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Versicherten ihre Berechtigung grundsätzlich mit der elektronischen Gesundheitskarte nachweisen. Auf der elektronischen Gesundheitskarte ist bei Versicherten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ein Lichtbild aufgebracht. Außerdem enthält sie auf dem "Chip" verschiedene Verwaltungsdaten der Versicherten, wie Name, Geschlecht, Anschrift, Versichertenstatus und Krankenversicherungsnummer. Diese Daten werden im Rahmen von Arztbesuchen online mit den bei der Krankenkasse vorliegenden Daten abgeglichen und gegebenenfalls aktualisiert. Dafür wird ein eigenes Netz, die sogenannte Telematikinfrastruktur genutzt. Die elektronische Gesundheitskarte dient daher auch als "Schlüssel" für die Authentifizierung beim Zugang zur Telematikinfrastruktur. Die

Telematikinfrastruktur vernetzt die Akteure der gesetzlichen Krankenversicherung und ermöglicht den Austausch digitaler Informationen, unter anderem im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte.

Die Klägerin hatte es abgelehnt, ein Foto für die elektronische Gesundheitskarte zur Verfügung zu stellen und die Ausstellung eines Berechtigungsnachweises in papiergebundener Form ("Krankenversicherungskarte") beantragt. Die elektronische Gesundheitskarte und die dahinter stehende Telematikinfrastruktur wiesen Sicherheitsmängel auf, sensible Daten seien nicht ausreichend vor unberechtigtem Zugriff geschützt. Die beklagte Krankenkasse hatte den Antrag abgelehnt. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass gesetzlich Krankenversicherte von ihren Krankenkassen keinen papiergebundenen Berechtigungsnachweis anstelle der elektronischen Gesundheitskarte verlangen können.

Die gesetzlichen Regelungen zur elektronischen Gesundheitskarte stehen mit den Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (Verordnung <EU> 2016/679) in Einklang und verletzen die Klägerin weder in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung noch in ihren Grundrechten nach der Europäischen Grundrechtecharta.

Ob die Datenschutzgrundverordnung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung unmittelbar Anwendung findet oder lediglich über die Auffangregelung des § 35 Absatz 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch - Allgemeiner Teil (SGB I) - kann insofern dahingestellt bleiben. Ebenfalls dahingestellt bleiben kann, ob vorliegend die Grundrechte des Grundgesetzes oder diejenigen der Europäischen Grundrechtecharta Anwendung finden. Denn der Grundrechtseingriff, der in der Obliegenheit zur Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte liegt, ist nach beiden Maßstäben gerechtfertigt. Der Gesetzgeber will mit der elektronischen Gesundheitskarte, soweit es um die Pflichtangaben geht, den Missbrauch von Sozialleistungen bei der Inanspruchnahme vertragsärztlicher Leistungen verhindern und die Abrechnung mit den Leistungserbringern erleichtern. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Versicherten ist dabei auf das für die Erreichung dieser legitimen Zwecke zwingend erforderliche Maß beschränkt. Mit den durch das Patientendatenschutz-Gesetz neu gefassten Regelungen des Sozialgesetzbuchs - Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) zur elektronischen Gesundheitskarte und zur Telematikinfrastruktur hat der Gesetzgeber ausreichende Vorkehrungen zur Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit getroffen. Dabei ist er auch seiner Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht nachgekommen, indem er unter anderem auf die in der Praxis zu Tage getretenen datenschutzrechtlichen Defizite und Sicherheitsmängel reagiert und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen hat. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Gesundheitskarte und der Telematikinfrastruktur ist durch die zuständigen Aufsichtsbehörden zu überwachen. Die Versicherten können im Rahmen der speziellen datenschutzrechtlichen Rechtsbehelfe eine Verletzung ihrer Rechte gerichtlich überprüfen lassen. Die gesetzliche Obliegenheit zur Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte und deren Verfassungsmäßigkeit werden hierdurch nicht tangiert. Dafür, dass die Beklagte selbst die gesetzlichen Grundlagen verlassen hat, bestehen keine Anhaltspunkte.